

GASTRONOMIE

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.) Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände und das Abholen von Speisen (take away) und Lieferanten (Lieferdienste).
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken **darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an **Imbiss- und Gastronomieständen** an Verabreichungsplätzen **auch im Stehen** konsumiert werden.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.